

Inhaltsverzeichnis

	Rn.	Seite
Vorwort		V
Die Autoren		VII
Abkürzungsverzeichnis		XIX
Literaturverzeichnis		XXIII
Kapitel I: Von der Krise bis zum Insolvenzantrag	1–29	1
Frage 1: Was sind erste Anzeichen einer Krise?	2	1
Frage 2: Wer kann einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen?	3–4	1
Frage 3: Welche Verfahrensarten gibt es?	5	3
Frage 4: Welche Eröffnungsgründe gibt es?	6–10	4
a) Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	7	4
b) Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	8	5
c) Überschuldung (§ 19 InsO)	9–10	6
Frage 5: Können Finanzverwaltungen, Krankenkassen oder Gemeinden einen Fremdanhänger stellen?	11	7
Frage 6: Wie erfolgt die Glaubhaftmachung der Forderung?	12	7
Frage 7: Wie erfolgt die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes?	13	7
Frage 8: Welche Kosten fallen im Insolvenzeröffnungsverfahren an?	14	8
Frage 9: Wer trägt die Kosten des Insolvenzeröffnungsverfahrens?	15	9
Frage 10: Kann der Insolvenzantrag rechtsmissbräuchlich sein?	16–19	10
Frage 11: Welches Insolvenzgericht ist örtlich zuständig?	20–25	11
Frage 12: Wer ist insolvenzfähig?	26	13
Frage 13: Was ist der Zweck eines Insolvenzverfahrens?	27–29	13
Kapitel II: Insolvenzeröffnungsverfahren	30–65	15
Frage 14: Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Eröffnungsantrag erheben?	34–36	16
Frage 15: Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Gutachterbeschluss erheben?	37	17
Frage 16: Kann der Schuldner einen Eigenantrag für erledigt erklären?	38	17

	Rn.	Seite
Frage 17: Kann eine Erledigungserklärung auch bei Voranträgen erfolgen?	39	18
Frage 18: Muss mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Vorschuss einbezahlt werden?	40	18
Frage 19: Kann das Gericht Sicherungsmaßnahmen bereits im Eröffnungsverfahren veranlassen?	41–46	19
Frage 20: Wie unterscheiden sich „starker“ und „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter?	47–51	21
Frage 21: Wann kommt ein vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren in Betracht?	52–55	23
Frage 22: Welche weiteren Sicherungsmaßnahmen sind denkbar?	56–58	25
Frage 23: Unterscheidet sich die Verbraucherinsolvenz im Eröffnungsverfahren von der Unternehmensinsolvenz und was sind zwingende Voraussetzungen beim Verbraucher?	59–61	26
Frage 23a: Wozu dient der außergerichtliche Eingangsversuch und ist er sinnvoll?	62	28
Frage 24: Was ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan?	63	29
Frage 25: Welche weiteren Unterschiede kennzeichnen beide Verfahrensarten?	64–65	29
Kapitel III: Eröffnetes Verfahren und dessen Rechtswirkungen	66–95	31
Frage 26: Was beinhaltet der Eröffnungsbeschluss?	67–69	31
Frage 27: Wie erfolgt die Gläubigerbeteiligung?	70–74	32
a) Gläubigerversammlung	72	33
b) Gläubigerausschuss (im eröffneten Verfahren)	73–74	33
Frage 27a: Was kann ich als Gläubigerausschussmitglied verdienen?	75–77	35
Frage 28: Hat das eröffnete Verfahren weitere Rechtsfolgen für die öffentliche Verwaltung?	78	36
Frage 29: Gibt es ein spezielles „Insolvenzsteuerrecht“?	79	37
Frage 30: Wo und innerhalb welcher Frist muss die Forderungsanmeldung erfolgen?	80–81	37

	Rn.	Seite
Frage 31: Welche Auswirkungen hat der Eröffnungsbeschluss auf kommunale Abgaben?	82	38
Frage 32: Darf nach Eröffnung des Verfahrens noch an den Schuldner geleistet werden?	83–86	38
Frage 33: Müssen Sicherungsrechte der Gläubiger dem Insolvenzverwalter mitgeteilt werden?	87–89	39
Frage 34: Welche Auswirkungen hat die Verfahrenseröffnung auf einen laufenden Rechtsstreit?	90	39
Frage 35: Kann das Steuerverfahren nach Insolvenzeröffnung weiterbetrieben werden?	91	40
Frage 36: Ist der Schuldner zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet?	92–94	40
Frage 37: Wer ist Adressat eines Steuerbescheids bzw. einer Steuerberechnung nach erfolgter Eröffnung?	95	42
Kapitel IV: Eröffnetes Verfahren und die Rechtsstellung der Gläubiger		
Frage 38: Was ist ein „Insolvenzgläubiger“?	96–105	43
Frage 39: Bestehen Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen?	97–98	43
Frage 40: Gibt es für Zulieferer und sonstige Vertragspartner im eröffneten Verfahren Besonderheiten?	99	43
Frage 41: Was sind Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger und wo liegt der Unterschied?	100	43
Frage 42: Ist das nicht bezahlte Bußgeld eine anzumeldende Insolvenzforderung?	101–102	44
Frage 43: Welche Informationsrechte haben Gläubiger?	103	45
Kapitel V: Forderungsanmeldung		
Frage 44: Welche Form ist bei der Forderungsanmeldung zu wahren?	104–105	45
Frage 45: Binnen welcher Frist hat die Forderungsanmeldung zu erfolgen?	106–120	47
Frage 46: In welcher Form haben Steuer- und Abgabenbehörden die Forderung anzumelden?	108	47
Frage 47: Was geschieht mit noch nicht fälligen Forderungen?	109	48

		Rn.	Seite
Frage 48:	Welche Folgen hat eine Forderungsanmeldung ohne Vorlage der Beweisurkunden?	115–116	50
Frage 49:	Können Fehler und Lücken in der Anmeldung nachträglich behoben werden?	117	50
Frage 50:	Was bedeutet der Rechtsgrund „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“?	118	51
Frage 51:	Wann besteht für die Gemeinde ein Absonderungsrecht?	119	52
Frage 52:	Welche Wirkung hat eine fehlerfreie Anmeldung?	120	52
Kapitel VI: Person des Insolvenzverwalters		121–146	53
Frage 53:	Wer kann das Amt eines Insolvenzverwalters ausüben?	122–124	53
Frage 54:	Wer wird in der gerichtlichen Praxis überwiegend zum Insolvenzverwalter bestellt?	125	55
Frage 55:	Wie erfolgt die Auswahl des Insolvenzverwalters?	126	55
Frage 56:	Was sind die Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters?	127–131	56
Frage 57:	Was sind die Aufgaben des „endgültigen“ Insolvenzverwalters?	132–133	57
Frage 58:	Wie ist die steuerliche und abgabenrechtliche Rolle des Insolvenzverwalters?	134–135	58
Frage 59:	Wer beaufsichtigt den Insolvenzverwalter?	136	59
Frage 60:	Was ist im Falle einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters zu unternehmen?	137	59
Frage 61:	Welche weiteren Arten des Insolvenzverwalters kennt die InsO?	138–139	60
Frage 62:	Wie errechnet sich die Vergütung des Insolvenzverwalters?	140–146	60
Kapitel VII: Insolvenzanfechtung		147–196	63
Frage 63:	Was ist anfechtbar?	149–150	63
Frage 64:	Was bedeutet kongruente Deckung?	151–154	63
Frage 65:	Wann ist die Anfechtung einer Deckung wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO) möglich?	155–158	65

	Rn.	Seite
Frage 66: Wann ist die Anfechtung einer Deckung nach Antragstellung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO) möglich?	159–163	67
Frage 67: Was bedeutet inkongruente Deckung?	164–166	68
Frage 68: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO möglich?	167–170	69
Frage 69: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO möglich?	171–174	71
Frage 70: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO möglich?	175–178	71
Frage 71: Wie sind die Beweisregeln im Rahmen des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO?	179–180	73
Frage 72: Was bedeutet die Anfechtung wegen einer „unmittelbar nachteiligen Rechts-handlung“ im Sinne des § 132 InsO?	181–185	73
Frage 73: Welche weiteren Anfechtungsgründe sieht die Insolvenzordnung vor?	186–189	75
a) Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)	186	75
b) Schenkungen (§ 134 InsO)	187	76
c) Kapitalersetzende Gesellschafter-darlehen (§ 135 InsO)	188	76
d) Stille Gesellschaft (§ 136 InsO)	189	77
Frage 74: Wie wird die Anfechtung geltend gemacht?	190–193	77
Frage 75: Kann sich die Anfechtung auch gegen den Rechtsnachfolger richten?	194–196	78
Kapitel VIII: Aufrechnung in der Insolvenz	197–202	80
Frage 76: Wann erlangt der Gläubiger die Mög-llichkeit der Aufrechnung durch anfech-tbare Rechtshandlung (§ 96 Abs. 1 Nr. 3)?	198–202	80
a) Rechtshandlung (§ 129 InsO)	199	81
b) Zeitpunkt (§ 140 InsO)	200	81
c) Gläubigerbenachteiligung	201	81
d) Anfechtungsgrund	202	81
Kapitel IX: Massebereinigung und Beendigung des Verfahrens	203–238	83
Frage 77: Wann erfolgt die Schlussverteilung?	204–206	83
Frage 78: Stehen unverwertbare Massegegen-stände oder anhängige Rechtsstreitigkei-ten der Schlussverteilung entgegen?	207–212	83

	Rn.	Seite
Frage 79: Bedarf die Schlussverteilung der Zustimmung des Gerichts und kann diese widerrufen werden?	213–216	84
Frage 80: Was ist der Inhalt des Schlusstermins?	217–224	85
Frage 81: Bedarf es immer eines Schlusstermins?	225–226	87
Frage 82: In welcher Reihenfolge erfolgt die Befriedigung der Gläubiger?	227	87
Frage 83: Was ist die Nachtragsverteilung?	228–235	88
a) Frei werdende zurückbehaltene (hinterlegte) Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	231	89
b) Nach dem Schlusstermin an die Masse zufließende Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	232	89
c) Nach Schlusstermin ermittelte Massegegenstände (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO)	233–235	89
Frage 84: Wie erfolgt üblicherweise die Aufhebung des Insolvenzverfahrens?	236	90
Frage 85: Wann wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt?	237	90
Frage 86: Kann wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt werden?	238	91
Kapitel X: Insolvenzplan, Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren	239–280	92
Frage 87: Was ist ein Insolvenzplan?	240–243	92
Frage 88: Wer ist zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt?	244–245	93
Frage 89: Wie stellen sich Gliederung und Inhalt des Plans dar?	246–256	94
a) Keine Schlechterstellung (Abs. 1 Nr. 1)	253	96
b) Angemessene Beteiligung (Abs. 1 Nr. 2)	254	96
c) Mehrheitliche Zustimmung (Abs. 1 Nr. 3)	255–256	96
Frage 90: Welche Wirkung entfaltet der Insolvenzplan?	257–260	97
Frage 91: Was ist Eigenverwaltung?	261–265	98
a) Welche Vorteile bietet ein Eigenverwaltungsverfahren?	264	99
b) Welche Nachteile bringt die Eigenverwaltung mit sich?	265	99

	Rn.	Seite
Frage 92: Wann erfolgt die Eigenverwaltung?	266–268	99
Frage 93: Wer kann die Eigenverwaltung beantragen und was sind die Voraussetzungen?	269–271	100
Frage 94: Wann endet die Eigenverwaltung?	272–273	101
Frage 95: Was ist ein Schutzschirmverfahren? a) Vorteile des Schutzschirmverfahrens b) Nachteile des Schutzschirmverfahrens	274–279 277 278–279	101 102 103
Frage 96: Wann kann das Schutzschirmverfahren aufgehoben werden?	280	103
Kapitel XI: Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz	281–292	105
Frage 97: Was ist ein Eigentumsvorbehalt?	283	105
Frage 98: Was bedeuten „verlängerter“ und „erweiterter“ Eigentumsvorbehalt?	284–285	106
Frage 99: Ist der Eigentumsvorbehalt ein Schutz des Gläubigers in der Insolvenz des Schuldners?	286–292	106
Kapitel XII: Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Insolvenz	293–304	109
Frage 100: Wer muss einen Insolvenzantrag stellen?	294	109
Frage 101: Was geschieht bei verspäteter Antragstellung?	295–299	109
Frage 102: Haftet der Geschäftsführer einer GmbH persönlich für Steuerforderungen?	300–303	111
Frage 103: Kann ein Geschäftsführer auch für die Lohnsteuer haften?	304	112
Kapitel XIII: Verbraucherinsolvenz, Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung	305–323	113
Frage 104: Was ist das Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens?	305–306	113
Frage 105: Kann die Restschuldbefreiung auch schon früher erteilt werden?	307–308	114
Frage 106: Welche Forderungen sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen?	309–310	115
Frage 107: Kann die Restschuldbefreiung versagt werden?	311–314	116

	Rn.	Seite
Frage 108: Welche Fälle werden rund um die Erwerbstätigkeit in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt?	315–318	118
a) Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit	316	118
b) Bemühen um angemessene Tätigkeit	317	119
c) Keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit	318	120
Frage 109: Darf ein Erbe, welches im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist angefallen ist, vom Schuldner ausgeschlagen werden?	319	120
Frage 110: Kann der selbstständige Schuldner Restschuldbefreiung erlangen?	320	121
Frage 111: Können Obliegenheitsverletzungen geheilt werden?	321	122
Frage 112: Wie wird ein Verstoß gegen Obliegenheiten geahndet?	322–323	122
Kapitel XIV: Vollstreckung und Nachhaftung	324–339	124
Frage 113: Was gehört zur Insolvenzmasse und wie wird diese berechnet?	324–325	124
Frage 114: Wie errechnet sich der pfändbare Einkommensanteil tatsächlich?	326	124
Frage 115: Was ist, wenn der Schuldner mehr Unterhaltsberechtigte aufgelistet hat, als in der Tabelle angegeben sind?	327	125
Frage 116: Was ist, wenn der Schuldner über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus Unterhalt leistet?	328	125
Frage 117: Was ist, wenn die unterhaltsberechtigte Person über eigenes Einkommen verfügt?	329	125
Frage 118: Kann ein weiterer Unterhaltsanspruch zugunsten des Berechtigten im Rahmen des unterhaltspflichtigen Schuldners berücksichtigt werden?	330	125
Frage 119: Gilt das P-Konto auch in der Insolvenz und wer kann es einrichten?	331–332	126
Frage 120: Welche anderen Möglichkeiten gibt es für den Schuldner, dass ihm mehr von seinem Einkommen verbleibt, und wie können sich Gläubiger hiergegen wehren ?	333	126

	Rn.	Seite
Frage 121: Was sind Vollstreckungsverbote und welche gibt es?	334–335	127
Frage 122: Ab wann kann wieder vollstreckt werden?	336–338	128
Frage 123: Welche Forderungen bleiben auch nach der Restschuldbefreiung möglich?	339	129
Muster und Formulare		130
Muster 1: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person (GmbH)		130
Muster 2: Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person (GmbH)		132
Stichwortverzeichnis		135